

**Satzung**  
**Stuttgarter Mineralien- und Fossilienfreunde e. V. (SMF)**  
**(Stand seit Februar 2018)**

**§ 1**

1. Der Sitz des Vereins ist Fellbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Überschüsse können zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke auch einer entsprechenden Rücklage zugeführt werden.

3. Der Verein kann mit anderen Organisationen oder deren Mitgliedern, die den gleichen Zweck verfolgen, zur Erreichung dieses Zweckes Vereinbarungen treffen.

**§ 2**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Beschäftigung mit allgemein interessierenden Fragen der Mineralogie, Paläontologie und der Geologie. Eine Zusammenarbeit mit Vertretern der Wissenschaft und Interessierten Laien soll dem gegenseitigen Verständnis dienen. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Mitglieder sich durch Vortrags- und Fachveranstaltungen weiterbilden können, dass der Verein nicht nur für Mitglieder fachgerechte Ausstellungen (Börsen) veranstaltet oder veranstalten lässt und Exkursionen und Besichtigungsveranstaltungen ausrichtet oder ausrichten lässt.

**§ 3**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu den Zwecken dieser Satzung bekennt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann verlangt werden, dass in der nächsten Mitgliederversammlung darüber endgültig entschieden wird.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder seiner Organe schädigt oder den Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Das Mitglied kann dem Ausschluss widersprechen. Bei einem entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und sich für die Erfüllung der Vereinszwecke einzusetzen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder Teile davon; die beim Austritt oder Ausschluss bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen.

#### **§ 4**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

#### **§ 5**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 12 Monate statt. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit einer vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 Prozent der Mitglieder ihre Stimme abgeben kann. Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, kann ohne Einhaltung einer Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands

- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Entgegennahme eines Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Bestellung von Rechnungsprüfern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

## **§ 6**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger die Geschäfte weiter.
2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 7**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder wenn er vom Vorsitzenden dazu ermächtigt wurde.

## **§ 8**

1. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei Wahlen von einem Kandidaten die einfache Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl wiederholt. Gewählt ist in diesem Fall derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Über alle Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, gegebenenfalls von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu

prüfen und der Mitgliederversammlung vor dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu berichten.

### **§ 10**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Staatliche Museum für Naturkunde Stuttgart, Rosenstein 1, 70191 Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, Registergericht, VR 4999